

FLUGBETRIEBSORDNUNG KRAUTHEIM STAND MÄRZ 2007

Um einen den Sicherheitsanforderungen entsprechenden sowie allgemein- und umweltverträglichen Flugbetrieb zu gewährleisten, wurde die folgende Flugbetriebsordnung für den Fußstartplatz in Krautheim aufgestellt. Diese **Flugbetriebsordnung** spiegelt Auflagen des Deutschen Hängegleiter Verband (DHV) sowie der Stadt Krautheim wider und **ist für jeden Luftsportler verbindlich!**

1. Allgemeines:

- a) Lage: Hangkante im Jagsttal nordöstlich von 74238 Krautheim.
- b) Orographie: Hang besitzt leichte Hufeisenform. Hangneigung ca. 45°.
- c) Startplatz: 20m auf 20m Wiese, Naturstart, 310m MSL, 49°23'46" N, 09°38'59" E.
- d) Höhendifferenz: 80m, erforderliche Gleitzahl 3.
- e) Landeplatz: Wiese neben der Jagst, 80m lang und 40m breit, 49°23'30"N, 09°38'59"E.
- f) Aufgrund des schmalen und steilen Startplatzes nur bedingt für Anfänger geeignet.

2. Flugbetriebszeiten

- a) Der Flugbetrieb unterliegt keiner jahreszeitlichen Beschränkung. Eine eventuelle Beweidung der Startfläche durch Schafe darf nicht beeinträchtigt werden. Ob eine Beweidung vorliegt, kann bei dem Schäfer Rolf Hübel unter 07940 51 510 erfragt werden.
- b) Die tageszeitliche Beschränkung des Flugbetriebes endet mit der Morgendämmerung und beginnt mit der Abenddämmerung.
- c) Der Geländehalter ist jederzeit und ohne Nennung weiterer Gründe berechtigt, die unter 2a) und 2b) festgelegten Zeiten zu verändern. Ein Schadensersatzanspruch kann hierauf nicht begründet werden.
- d) **Flugbetrieb nur bei Anwesenheit eines Startleiters. Hiervon ausgenommen sind Inhaber des unbeschränkten Luftfahrtscheins.**

3. Flugberechtigte Personen

- a) Eine flugberechtigte Person muss Inhaber einer gültigen Fluglizenz, mindestens jedoch Inhaber des beschränkten Luftfahrtscheins (A-Schein) sein. Das benutzte Fluggerät muss zugelassen sein und eine gültige Betriebserlaubnis haben. Ein Rettungsgerät ist zwingend mitzuführen.
- b) Die Benutzung des Fluggeländes für Mitglieder der Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. ist frei. (www.gleitschirmfreunde-taubertal.de)

Nicht-Mitglieder müssen eine Jahresflugkarte erwerben. Diese kostet 20,- Euro und ist ab Kaufdatum 1 Jahr gültig. Dieser Betrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen. Als Verwendungszweck soll der Name des Piloten sowie "Krautheim" angegeben werden. Als Flugkarte gilt der Überweisungsbeleg, welcher mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- c) **Vor dem ersten Flug ist eine Einweisung** durch den Geländehalter Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. **zwingend vorgeschrieben**. Diese Einweisung wird ausschließlich schriftlich in Form dieser Geländeordnung erteilt. Die Einweisung gilt als erteilt, wenn der Pilot diese Geländeordnung gelesen und unterschrieben hat. Mit der **Unterschrift** bestätigt der Pilot, dass er die Geländeordnung gelesen hat und sich entsprechend verhalten wird.
- d) Nicht flugberechtigten Personen ist die Teilnahme am Flugbetrieb untersagt.

4. Geländezulassung: Das Fluggelände Krautheim ist zugelassen für

- a) Gleitsegel A/B-Schein,
- b) Hängegleiter A/B-Schein.
- c) Das Fluggelände ist für Schulungsbetrieb bzw. für Tandems nicht zugelassen.

5. Startplatz

- a) Der Startplatz (siehe Karte) befindet sich östlichen Ende der Hangkante. Gestartet wird unterhalb des Fußweges in der Nähe der Sitzbank.
- b) Um einen zügigen Startablauf zu gewährleisten, hat der Pilot vor Betreten der Startfläche das Gurtzeug flugbereit anzulegen. Eventuell anwesende Personen sind beim Auslegen des Schirmes, soweit möglich, behilflich.

- c) Der Startleiter ist berechtigt eine Startreihenfolge festzulegen. Der Startleiter wird vom Geländehalter bestimmt.
- d) Da der Startplatz sehr steil ist sollte der Pilot über eine solide Rückwärtsstarttechnik verfügen.
- e) Aus sicherheitstechnischen Gründen ist es dem Startleiter erlaubt, einem Piloten die Erlaubnis zum Start zu untersagen.

6. Startrichtung

- a) Hauptwindrichtung ist SO. Es besteht Startverbot bei Wind aus 225°-90°.
- b) Starts bei einer (Gegen-) Windgeschwindigkeit beim Start unter 10 km/h sind nicht zulässig.

7. Landeplatz, Landevolte

- a) Der Landeplatz befindet sich auf der Wiese zwischen Jagst und Landstraße und ist durch einen Windsack gekennzeichnet. **Außenlandungen sollten unbedingt vermieden werden.**
- b) Der Landeplatz ist vor Aufnahme des Flugbetriebs unbedingt zu besichtigen.
- c) Die Bäume neben der Jagst können ein Lee erzeugen. Herrscht am Landeplatz Wind aus O, so wird eine Rechtslandevolte geflogen. Bei Wind aus W wird eine Linkslandevolte geflogen. Die Position in beiden Fällen ist südlich vom Landplatz über der Jagst.

8. Flugroute

Die Flugroute verläuft nach dem Start in gerader Richtung auf die Landwiese zu. Es sind hierbei besonders zu beachten:

- a) Die Stromleitung im Hangfußbereich muss mit ausreichendem Abstand überflogen werden. Zwischen Startplatz und der Landstraße besteht keine Möglichkeit zur Notlandung.
- b) Von der Landesstraße ist ein Mindestabstand von 50m sowohl in vertikaler als auch in horizontaler Richtung unbedingt einzuhalten. Das heißt insbesondere, dass die Straße mit einer Mindesthöhe von 50m zu überfliegen ist.
- c) Das in nordöstlicher Richtung an den Startplatz angrenzende (bewaldete) Tal darf nicht in geringer Höhe überflogen werden.

9. Gefahren

- a) Ausreichenden **Abstand** (mind. 50m) zur **Landstraße** wahren. Siehe hierzu auch 7b).
- b) Start nur bei **ausreichendem Gegenwind** (> 10 Km/h). Siehe hierzu auch 5b).
- c) Vorsicht bei Südwind am Landeplatz. Die **Bäume** neben der Jagst können ein **Lee** erzeugen.

10. Anfahrt, Parken

- a) Die **Zufahrt zum Startplatz mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.** Das Parken in der Nähe des Startplatzes ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlung werden zunächst abgemahnt und im Wiederholungsfalle mit **Flugverbot** geahndet.
- b) Das Parken am Landeplatz oder an der Landstraße ist nicht gestattet. Zum Beispiel befindet sich ein Parkplatz am östlichen Ortseingang von Krautheim hangseitig im Tal.
- c) Der Zugang zum Startplatz erfolgt ausschließlich zu Fuß. Laufzeit vom Landeplatz aus ca. 10 Minuten.
- d) Nach erfolgter Landung ist die Landefläche umgehend zu verlassen. Das Luftsportgerät ist auf dem Feldweg oder am Rande der Landstraße abzubauen. Der Gleitschirm darf nicht auf der Landwiese zusammengelegt werden.

11. Verstöße, Ausschluß vom Flugbetrieb

Mutwillige und wiederholte Verstöße gegen die Flugordnung werden mit einer Verwarnung oder zeitbegrenztem Flugverbot geahndet. Bei härteren Fällen und krasser Missachtung der Flugordnung wird durch den Geländehalter und den DHV eine mehrmonatliche Flugsperre verhängt.

12. Haftungsausschluss

Die Haftung des Geländehalters für leichte und grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.